

Gruftbauten und Vermächtnisse.

Von Richard Haupt.

Den Leib zu ungestörter Ruhe in Gottes Erdboden bergen zu können, wenn das Leben entflohen ist, ist sowohl dem natürlichen Menschen ein natürliches Verlangen als dem vom göttlichen Geist berührten ein frommes Begehren. Ueberall knüpft die älteste Geschichte und jede tätige Aeußerung des bildenden Geistes an das Verlangen und Begehren an, und wenn nicht die Erde selbst widerstrebte, die immer wieder gleich macht, was an ihr ungleich gemacht worden ist, erschiene sie längst als ein einziger Grabhügel der unter ihrer Hülle Schlafenden, wie denn auch Platen sagt:

Denn Erde ward zum Schreine
Gewölbt für Totenbeine.

Wie die Aegypter ihre Toten zu ehren und ihnen Mäler für die Ewigkeit zu errichten bestrebt waren, worinnen auch der Leib erhalten bleiben sollte, ist allbekannt. Aus der heiligen Schrift wissen wir, mit welcher Sorgfalt sich Abraham sein Familiengrab wählte und mit welcher Vorsicht er es sich und seinen Nachkommen sicherte, nachdem er es unter gewissenhafter Wahrnehmung aller Rücksichten und Formen für 400 Sekel kuranter Währung von dem Hethiter Ephron Zoars Sohne vor Zeugen erkaufte hatte, die Höhle Makphela gegen Mamre über, das ist Hebron im Lande Kanaan.

Noch heute machen die Juden ängstlich über der Ungestört-heit ihrer Gräber und Totenäcker.

Das Denken des Weisen und des Frommen macht von diesem Zwange frei, und die Gleichgültigkeit des Nichtdenkenden bewirkt das Gleiche. Doch überall, wo das Gefühl nicht erloschen ist für das Beziemende und Schöne und die Abscheu an dem Hässlichen und Gemeinen, ehrt man die Toten, und wie man selbst es für einen schönen Gedanken hält, zu den Vätern gesammelt zu werden, wenn die Stunde gekommen ist, so möchte man den Seinen das Selbe gönnen und ihre Gebeine, so weit der eigene

Wille die Verhältnisse vorher bestimmen kann, vor Verunehrung bewahren und an Einen Ort sammeln.

Es ist hier nicht der Ort oder Anlaß, zu untersuchen, weshalb gerade heutzutage und in diesem Lande der Trieb, die Begräbnisstätten eigen und erblich zu besitzen, dahin geführt hat, daß der Gottesacker fast aufgehört hat als gemeinsame Ruhestätte zu dienen, indem Keiner, der irgend die Mittel vermag sich in diesem Betracht vor dem gemeinen Volk der Toten auszuzeichnen, in deren Reihen nach altem Brauch und Glauben Alles gleich ist, es unterlassen darf und wird, sich eine besondere Stelle zu sichern, es sei denn, daß ein ernster Wille ihn beseelt und seinen Entschluß beherrscht. Wir haben Anlaß, einen Blick in ältere Zeiten zu werfen.

Bis zur Reformation war das Begräbnis im geweihten Boden des Kirchengebäudes dem vorbehalten, der sich darum ein besonderes Verdienst erworben hatte, also außer den Geistlichen zunächst dem Gründer des Baues, der sogar vor dem hohen Altar den Platz finden konnte. Begehrtest wert blieb es daneben immer, irgendwo in der Kirche beigesetzt zu werden, und es gab trotz dem allgemeinen Verbote dagegen Gründe genug, in einzelnen Fällen dem Wunsche zu genügen. Für die Klöster ward die Erlaubnis, in der Laienkirche, in den Absseiten, oder auch in den Kreuzgängen bestattet zu werden, eine ergiebige Quelle, den Wohlstand zu mehren oder Rechte zu erlangen. Denn die Kirche tut nie etwas ohne Gegenleistung.

Nach der Reformation hielten die Geistlichen an ihrem Rechte fest und übten es vielfach bis ins 19. Jahrhundert hinein. Viele Grabsteine von Pastoren, vor dem Altare oder weiterhin im Chore oder auch in Schiffe der Kirche, bezeugen das. Aber die Laien drängten jetzt erst recht herein, und nun bedurfte es, bei den geänderten Verhältnissen und der unaufhaltsamen Verweltlichung der Kirche, keiner besonderen Verdienste um das Reich Gottes mehr, um sich Ansprüche auf geistliche Güter und Gaben zu erwerben und zu sichern; es genügte die nackte Zahlung von Geldsummen oder eine andere Leistung oder die Geltendmachung von Machtansprüchen. So sind auch Kapellen, selbst die Sakristeien und andere Teile des Gebäudes, entfremdet worden; man baute sich häuslich ein an, unter und in dem Bau und fügte auch Grufthbauten an ihn. Da in der Regel Geld dafür gezahlt ward, zum mindesten für die Verpflichtung der Aufsicht und Unterhaltung, die die Kirche gern und bereitwillig übernahm (zumal da zunächst keinerlei Last und später keine Kontrolle der Leistung und Einhaltung der Pflicht drohte), sah man den verbrieften Anspruch als „ewig“ und unverjährbar an, vererbbar und verkäuflich, und da Niemand war, der widersprach und den Widersinn in Schranken

wies, so bildete sich eine Art Gewohnheitsrecht, das im Kerne faul und unhaltbar war, aber weithin geübt und beobachtet ward und so auch heute seine Wirkungen tut. Beide Seiten haben keinen Anlaß, ein klares und unanfechtbares Rechtsverhältnis an die Stelle des Widersinns und der Verworrenheit zu setzen: die Berechtigten, weil sie ihr sogen. Eigentum, für dessen Erwerbung und Sicherung seinerzeit schwere Opfer gebracht und Leistungen übernommen sind, nicht so aufgeben wollen, und die Kirche, weil sie die Untersuchung über den Rechtsbestand lieber vermieden haben möchte, die doch stets erweisen würde, daß sie Verpflichtungen übernommen hat und Vorteile genießt¹⁾. In äußerst seltenen Fällen sind darüber Urkunden erhalten; man hat sie seinerzeit meist vertrauensvoll der Kirche selbst zur Bewahrung übergeben als dem unverrückbar sichersten und zuverlässigsten Orte.

Das Streben, sich, es koste, was es wolle, einen sichern Ort und eigne Gruft zu schaffen, wo die Glieder der Familie ungestört schlafen möchten, bis sie der Herr wieder ruft, hat es bewirkt, daß in den von Gütern des Adels erfüllten Gegenden des Landes jedes Gut seine eigene Gruft hatte und viele Kirchen von Gruftbauten geradezu umdrängt waren; manche sind es noch.

Aber das ist auch recht erklärlich, wenn wir uns den schauerhaften Zustand vieler Friedhöfe vergegenwärtigen, in dem sie im 18. Jahrhundert erschienen. Ungepflegt, von den Pastoren selbst gemieden, die im Boden der Kirche ihre Stelle fanden. Meist ganz eng und überfüllt, mitten zwischen den Häusern, überall von der Masse der Begrabenen hoch aufgetrieben, daß die Kirche darin eingesunken erschien, schlecht verwahrt und übel zerwühlt, Tummelplätze der Tiere, der Boden ein Wust von Erde und Gebeinen, von denen jeder Spatenstich Reste und Stücke herausförderte. Jede Kirche hatte ihr Beinhaus oder einen Schuppen, in den die dicksten Knochen und die Schädel getan wurden, ein erschreckender übler Anblick, und schaurige Aussicht, auch dahin versammelt zu werden. So scheute man die großen Opfer nicht, solchem Geschick zu entgehen, und wo eine Gruft ledig ward, da drängten sich Neue hinein. Das hat denn auch wieder dazu geführt, daß die eigenen Vorfahren oder die früheren „Eigentümer“ mit derselben Rücksichtslosigkeit behandelt wurden, gegen die man sich selbst zu sichern strebte. Es gibt davon eine Menge Beispiele; die bedeutsamsten bietet die Laurentiuskirche zu Ikehoe, jene alte Grablege der holsteinischen Grafen sowie Heinrich Manzaus und der Seinen. (Vgl. über das Schicksal seiner Gruft meine Notizen in der Schlesw.-halt. hist. Ztschr. 1905, S. 270 ff.) Der

¹⁾ Von Heiligenstedten bemerkt Lübker kirchl. Stat. Solfst., die Kirche hat 750 Mk. lüb. Vermögen, aber 6000 Mk. Legate zu verzinsen! Das sind bloß die nach außen hin zu verzinsenden Legate!

große Mann kaufte den Platz für 560 Rthlr., und baute die Gruft 1591 für sich und seine Eltern, seinen Sohn Kay und seine Schwester Magdalene und deren Söhnchen und seine eigene Frau und seine Nachkommen; sein Testament und eine Stiftung sollten sichern, daß die Gruft „nicht geändert, verkauft, verschenkt, verpfändet oder sonst veräußert würde und ewiglich der Familie bleibe“. Und jetzt ist so gut wie Nichts davon übrig!

Der Besitz unserer Kirchen ist wesentlich aus solchen Quellen gespeist worden. Bei jeder Gruft, jedem Denkmale besteht die gerechte Annahme, daß sich daran mit Geld oder Geldeswert zu beziffernde oder bezifferte Leistung und Verpflichtung knüpft²⁾. Manche Denkmäler enthalten bestimmte Hinweisungen auf solche Stiftungen und Vermächtnisse, die gemacht waren, um die Dauerhaftigkeit der Verpflichtung zu sichern, und sprechen auch furchtbare Vermünschungen des Grabschänders aus. Die Wandtafel des Georg Urfinus (etwa 1700) zu Mögeltondern sagt: *Coelibem vitam egit, tanquam coelebs solus hic quiescere voluit. Cave itaque mortui hic inferias aut mortui loculum moveas. Alias execranda morte morieris et nullo in loco tranquillum quietis locum consequeris.* Der Grabstein selbst ist jetzt weggeräumt. Eines ähnlichen Besitzes freut sich die Nicolaikirche zu Kiel in der Wandtafel der Anna Bogwisch (1700), die 600 Thlr. gestiftet hatte und deren Begräbnis für „ewige Zeit“ am Chore angebaut war. Bei jeder Kirche, die ihre Papiere in Ordnung hat und bei der Rechtsgefühl waltet, müssen die Dokumente über solche Vorgänge und Verpflichtungen wohlverwahrt vorliegen. Daß sie selten vorliegen, ist aber Tatsache. Die Zeiten, d. h. die Menschen, sind über solche Verpflichtungen, die in gutem Glauben und guter Absicht angeboten und übernommen waren, so oft glatt hinweggegangen, daß die Mißachtung fast Regel geworden ist. Nur ganz selten hat ein strengeres Gewissen oder eine besonders vorsichtig verklausulierte Form des Vertrags veranlaßt, Rücksicht walten zu lassen. So liegt zu Segeberg der Platz einer Gruft jetzt außerhalb des Friedhofes, auf dem Straßenboden selbst und wird durch Einhegung frei gehalten, allerdings nicht einmal mehr an der alten gebührenden Stelle! Ein anderes Beispiel gibt es zu Neumünster, wo ein Wittorfisches Begräbnis bei der Kirche war; nach der Zerstörung des alten Baus dieser Stiftskirche (1813) hat man es geraten befunden, einen gewissen Platz außerhalb der jetzigen Kirche, als Gruftstelle bezeichnet, so fortbestehen zu lassen.

Da derlei Urkunden, so häufig sie sich auch finden mögen, doch nicht dem Leser gleich zur Hand sind, möge eine hier im Wortlaut mitgeteilt werden. Es ist eine auf das Wittorfische Begräbnis bezügliche „Copie“. Sie ist historisch von geringer Bedeu-

²⁾ Ueber Segebergs Legate vgl. Lübkert, S. 484 f.

fung, aber sie ist als typisches Beispiel der Beachtung wert und bietet den Beleg für manches, was in dieser unserer Darlegung vorgetragen worden ist. Sie fiel mir bei einer Durchsicht der Neumünsterschen Kirchenpapiere in die Hände, und das ward der Anlaß dazu, Gegenwärtiges vorzubringen. Aber nach der Stelle der Grufte selbst fragt und sucht man heute vergeblich, und die Urkunde, die der jedesmalige Hauptpastor zu verwahren erhielt, ist auch nicht mehr vorhanden.

Im Namen Gottes p.

Nachdem das, in der Neumünsterschen Pfarrkirchen, an der Norder Seiten, zwischen den äußern Aufgang nach dem Tuchmacher-Stuhl, und den Aufgang nach dem Herrschafft. hohen Stuhl in der Sacristey innerhalb denen Mauern der Kirchen sich befindliche, sowohl über als unter der Erden sich erstreckende, nunmehr schon so viele Jahre justo titulo von der Negendanckschen Familie besessene, vormahls so genahmte Wittorsische Begrabniß, nunmehr nach Absterben meines im Leben liebwehrtesten Herrn Ehe-Gemahls des Weyland Hoch- und Wohlgebohrenen Herrn Gustav Adolph von Negendanck, des Annen Ordens Ritter, Sr. Kayserl. Hoheiten des Groß fürsten aller Reußen und regierenden Herrn Herzoges zu Schleswig und Holstein gnädigst bestellst gemesenen Conferentz Rahts und Amtsmanns zu Cismar und Neustadt, mir Endes unterschriebene, der vermittweten Conferentz Rähtin Ide Johanna von Negendanck gebohrne von Ahlfeld und meiner Herz geliebten Frau und Fräulein Töchter heimgefallen. Und dann meine Fräulein Tochter Friderica Elisabeth von Negendanck cum Curatore meine Frau Töchter Maria Christiana vermählte und auch gebohrne von Negendanck; und Hedewig Benedicta vermählte von Veltheim gleichfalls gebohrne von Negendanck cum domin: Curatorib: marit: vellig und in optima forma vor sich und ihre Nachkommen, auf die Erbschafft dieses obgemeldeten Begräbnisses renunciiret, und an mich hievon allein zu disponiren überlassen und übergetragen haben; so habe ich wohlbedachtlich mit Beyraht meines Curatoris und anderen wehrteschätzten Angehörigen, um den Willen meines liebwehrtesten Sehl. Ehe-Gemahls vollkommen zu erfüllen, mich resolviret folgende wohl überlegte Verordnung wegen dieser unserer Ruhe Stätte zu machen, solche der Höchsten Landes Herrschafft zur gnädigsten Confirmation unterthänigst zu präsentiren, und bey der ungezweiffelt zu erwartenden gnädigsten Concession selbige als eine auf 200 Jahren sich erstreckende Verordnung bey der Neumünsterschen Kirchen im Haupt Pastorat Hause zu deponiren:

Solchem nach

§ 1.

Weilen bereits die Gebeine meines sechl. Ehe-Gemahls so wohl als meiner jüngsten Tochter Fräulein Maria Elisabeth von Negendanck, auch eines meiner Enckel von Veltheim darin ruhen; so ist mein Wille, daß nach dem von Gott über mir zu verhängenden Tode ich zuförderst an der Seite meines wohlseel. Ehe-Gemahls so wohl als meiner jüngsten Tochter Frl. Maria Elisabeth von Negendanck, auch eines meiner Enkel von Veltheim darin ruhen; so ist mein Wille, daß nach dem von Gott über mir zu verhängenden Tode ich zuförderst an der Seite meines wohlseel. Ehe-Gemahls gesetzt werden solle.

§ 2.

Nach meinem Absterben, oder wenn Gott vorher einige jezo zu nennende zu sich nehmen sollte, als:

- 1mo Meine Tochter Frl. Friderica Elisabeth von Negendanck.
- 2 Meine Schwester die Hochwohlgebohrne Frau Geheime Rächtin Adelheit Benedict von Balsewitz, gebohrne von Ahlefeldten.
- 3 Meine Cousine die Hochwohlgebohrne Frau Conferentz-Rächtin Ide Magdalena von Lohendahl, gebohrne von Ahlfeldt.
- 4 Meine wehrtgeschätzte Frau Schwiegerin die Frau Obrist Lieutenantin Margretha Elisabeth von Ahlfeld gebohrne von Rathlau.
- 5 Meinen vielgeliebten Bruder den Obrist Lieutenant Christian Albrecht von Ahlfeldt ErbHerrn, auf Heustacken.

so sollen solche, als auch, wenn nachhero vier biß fünf Persohnen über vorige ich zu benennen belieben mögte [: als welches dieser Verordnung Künftig beyzufügen ich mir noch vorbehalte]: allesamt in diesen Begräbniß ihre Ruhe Stätte finden.

§ 3.

Da die mehresten der obgenandten oder Künftig von mir zu benennenden schon ein ziemliches Ziel Ihres Alters erreicht haben, und es wahrscheinlich, daß nach Verlauf von Bierzig Jahren solche alle schon daselbst versamlet sind; so ist mein Wille, daß gleich nach der Beerdigung der letzten Leiche, das Begräbniß zugeschlossen, und so feste als möglich verriegelt werde, also, daß ohne die äußerste Gewalt zu gebrauchen, niemand dazu kommen, und unsere Ruhe-Kammer beschädigen könne.

§ 4.

Ich bitte mir auch hiebey aus und Iebe der zuversichtlichen Hofnung, es werde der jedes mahlige Haupt Pastor in Neumünster und die Herrn Kirchen Juraten daselbst dafür sorgen, daß das obbemeldte Begräbniß, welches wenig Reparation nöhtig hat, jederzeit für die bald zu benennende ansehnliche recognition repariret, und so wol am Dach, als äußerlich an der Mauer und den

dahin gehörigen äußerlichen Bittern so völlig conserviret bleibe, daß daran nicht der geringste Mangel sich äußern könne.

§ 5.

Die Zeit, darinn das Begräbniß verschloßen bleiben soll sind 200 Jahre vor dem Tage angerechnet, in welchem die zu hoffende erbethene gnädigste Landes Herrschaftliche concessión gegeben worden, also daß von dem Tage an, außer obbenandten und ferner zu benennen sich vorbehaltene Leichen keine frembde Leiche weiter hinein gebracht werden solle noch dürffe.

§ 6.

Nach Verlauff der 200 Jahren aber soll der noch lebende Pastor et Jurati die Leichen ordentlich in die unterste Grufte versencken, selbige völlig und sicher, also daß niemand dazu Kommen Kan, bewahren, damit Sie insgesamt, so der Herr mit seiner Herrlichen Zukunft so lange aus bleiben würde, daselbst nach der im Leben gehabtten gläubigen Hoffnung den Tag seiner Zukunfft und Lebendigmachung ungestört erwarten können, nach weßen leßlichen Bewirkung ich die Kirche von allen ferneren Bemühungen dieses Begräbnißes wegen entfrenge, und solches Begräbniß an denen ab intestato negsten Verwandten aller meiner hie renunziirenden Kindern rechtsbeständigster maßen legire und übertrage.

§ 7.

Vor dieses alles, und zum volligen Soulagement, so wohl der Kirchen als der Kirchen Diener offerire ich unterschriebene aus Liebe und Achtung zu der Neumünsterschen Kirchen, und aus Dankbarkeit, daß Sie meine und der benandten Meinigen Gebeyne in ihren Mauern und unter ihrem Dache treulich bewahren will, in zweyen Terminen als erst Hundert und fünfzig Reichsthaler auf nun bald Kommenden Umschlag dieses Tausend sieben Hundert und Neun und Vierzigsten Jahres, und weiter wiederum Hundert und fünfzig Reichsthaler auf darauf folgenden Umschlag im Jahr Tausend sieben Hundert und fünfzig, und solchergestalt in einer Summa Drey Hundert Reichsthaler D. Courant der Kirchen und derer Vorsteher, gegen Quitung, und gütig ausgestellter Versicherung diese meine Verordnung aufrecht halten, und nachleben zu wollen, auszubezahlen.

§ 8.

Da nun, wann auch nur 4 procent der Kirchen jährlich zufließt, sie doch alle Jahr 12 Rthlr. Revenuen hat, in denen wenn in so langer Zeit Keine Leichen mehr eingenommen werden, die Prediger und Kirchen Bediente, das jezuweilen Ihnen bekommende Accidens entbehren würden, so habe dieses alles verordnen

und setzen wollen: die 12 Rthlr. Zinsen, gesetzt daß nichts mehr denn 4 proCentum einlieffen, sollen also getheilet werden.

Die Kirche soll jährlich davon die Helffte als 6 Rthlr. genießen, welches in 200 Jahren beynah 1200 Rthlr. und mit dem gleich empfangenen Capital bey 1500 Rthlr. austrägt, welches zu Aufrechthaltung und Conservation eines in den Mauern der Kirchen sich befindlichen und nicht leicht verfallenen Könnenden Begräbnisses ja völlig genug, und zum Soulagement der Kirchen seyn wird. Die Zinsen der 6 Rthlr. die übrig bleiben, soll die Kirche also jährlich auf Umschlag distribuiren:

Dem jedes mahligen Haupt-Pastori vor der Verwahrung dieser Acte auch der Schlüssel dieses Begräbnisses und der damit verknüpften Aufsicht	1	rs	—	ß
Demselben zur Vergütung der Accidens bey Leich-Besezung	1	„	—	„
Dhrrn Archi-Diacono	1	„	—	„
Eben dafür dem Diacono	1	„	—	„
Denen beyden Schulbedienten	—		32	ß
Dem Organisten	—		16	„
Dem Rechnungsführenden Juraten	1	„	—	„
ist zusammen Summa	6	rs		

§ 9.

Und da in Zeit von 200 Jahren, vielfältige Veränderungen sich äußern Können; so habe desfalls ein gnädigste Landes-Herrschafftliche Concesion und Confirmation aller und jeder dieser Puncten unterthänigst erbethen, welche den in Originali dem jedesmahligen Haupt Pastori zur Verwahrung eingeliefert werden soll, die Copey aber davon soll ins Kirchen Register zum beständigen Angedencken beigeleget auch dem jedes Jahr die Rechnungsführenden Juraten derselben Kirchen davon eine Nachricht ertheilt werden, nicht weniger soll an allen von mir in dieser Verordnung benahmten und zu benennen mir vorbehaltenen Interessenten von denen hiezu gehörenden sämtlichen Acten, meinem an Ihnen gethanen engagement zufolge, auf Dero Verlangen beweisliche Copeyen und Bescheinigung derer in Gewahrsam sich hierin befindenden Schrifften abgefolget werden.

§ 10.

Ich bin so wenig im Zweifel, daß dieser meiner unter gnädigst zu erhaltenden Approbation und Concesion errichteten Verordnung nicht ein völliges Genügen von allen, die Christen seyn und heißen wollen, Sie mögen in und außer dem Lehrstande seyn, die bey der Neumünsterischen Kirchen etwas zu sagen haben werden oder nicht, geschehen werde, daß ich vielmehr, mich desfalls

geruhig bey Ihnen werde zu Grabe tragen laffen, und Gott bitten, daß nicht allein folange meine und der Benandten Meinigen, als auch der Frembden Gebeine dorten ruhen; fondern auch bis ans Ende der Tage, die Kirche zu Neumünfter als ein ihm angenehmes Hauß, und deßen Diener und lieben Einwohner, Gottes Freunde, unter deßen Schuß und Huldreichen Aufsehen der Höchften Landes Herrfchafft mogen vor allem Unglück bewahret feyn und bleiben um Jesu Christi Willen Amen.

Ida Johanna von Negendanck
gebohrne von Ahlfeld

L. S.

Christian Albrecht von Ahlfeld

L. S.

Preeß
den 10ten November
1748.

Product: Kiel im Gh. Conseil den 4te Januar: 1749. In Abwesenheit des Hl. Geheimen Legations-Rahts Elend

C. F. Bockelmann
geheimer Cantzelist.